



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 15,00 Euro.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und zur Erholung wird jedem ausgerückten Feuerwehrangehörigen zusätzlich ein Euro pro Einsatzstunde gewährt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt

1. Für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro für die ersten drei Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 4,50 Euro;
2. Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro pro Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

(1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro je Stunde bezahlt.



(2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brand-schutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 15,00 Euro pro Stunde bezahlt.

§ 4 Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:

1.	der Feuerwehrkommandant	2.000 €
2.	die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten	1.200 €
3.	der Schriftführer	300 €
4.	Fachgebiet Geräte	1.600 €
5.	Fachgebiet Atemschutz	500 €
6.	Fachgebiet Funk/Melder	300 €
7.	Fachgebiet Dienstkleidung	200 €
8.	das Jugendfeuerwehr- und Kindergruppenteam	1.200 €
9.	der Kassenwart	200 €

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.01.2017 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Eriskirch, den 15.10.2020
gez.
Arman Aigner
Bürgermeister